

(Bgl. über diese verschiedenen Punkte *Craisson*, *Manuale juris can. n. 1218 ff.*, *Marc, Institutiones Alphons.* n. 2279, *Lehmkuhl, Theol. mor. II. n. 647 not.*)

Balkenburg, (Holland).

Aug. Lehmkuhl, S. J.

II. (Verweigerte Delegation.) Pfarrer Augustin ist ein feuriger Befämpfer der sogenannten „tanzenden Hochzeiten“. Nicht mit Unrecht. Abends finden sich die ledigen Leute zum Tanze ein, durchschwärmen die ganze Nacht, gehen mitsammen nach Hause &c. — es geschehen gewiss Sünden über Sünden. Daher redet der eifrige Pfarrer den Brautleuten ohne Ausnahme scharf ins Gewissen, ja keine Tanzunterhaltung zu veranstalten und gewöhnlich erreicht er sein Ziel; die Pfarrkinder wollen den Seelsorger nicht beleidigen und folgen, wenn auch oft mit Ach und Weh.

Ein recht begeisterter Anhänger der Tanzkunst wollte in den Ghestand treten. „Den Pfarrer kriege ich herum“, dachte er sich und gieng mit seiner Braut zum Examen, das gut bestanden wurde. Am Schlusse bat der Bräutigam um die Erlaubnis, in der Stadt copuliert werden zu können; freudig wurde dieselbe in Aussicht gestellt. Nach der 3. Verkündigung solle der Bräutigam, meinte der Pfarrer, die nothwendigen Schriften holen. Das Brautpaar triumphierte, aber zu früh. Der Wirt wurde unterdessen verständigt, dass am bestimmten Tage Hochzeit und Tanz gehalten werde. Nach der Copulation wird gleich von der Stadt abgefahrene, und dann die Tafel im Pfarrorte gehalten; so sei der Pfarrer schlau umgangen.

Die junge, lustige Welt lachte herzlich über die Schlauheit des Bräutigams, man erzählte überall den Vorgang — endlich erfuhr auch zur rechten Zeit der Pfarrer von dem Neze, in das er gerathen sei. Was machte der künftige Chemann für ein Gesicht, als der Parochus ihm beim Holen der Documente erklärte, er gebe keine Vollmacht zur auswärtigen Copulation und zu Hause werde feierlich um 10 Uhr nur dann copuliert, wenn kein Tanz gehalten würde; werde dieses Versprechen nicht gegeben, finde die Trauung ohne Sang und Klang um 7, längstens 8 Uhr statt. Der Pfarrer siegte; uns aber interessieren die Fragen, kann der Pfarrer die Delegation verweigern und ist ein solches Auftreten gegen Tänze klug zu nennen?

Sich auswärts copulieren lassen, wird leider auf dem Lande immer mehr Mode. Kein vernünftiger Geistlicher wird bestreiten, dass es oft Umstände gibt, die für eine Delegation sprechen. Oft sind es anerkennenswerte Ersparungsrücksichten — zu Hause müsste Hochzeit gehalten werden und der Finanzminister hat leere Cäffen; oft wird dadurch Feindschaft vermieden — es streiten zwei Wirts um die Tafel; oder es ist noch Trauerzeit, der Vater vieler kleiner Kinder muss aber so bald als möglich heiraten, das thut er nun lieber in aller Stille. In vielen Fällen sind die Motive der auswärtigen Copulationen nicht so rein und probabel. Die Braut will eine kleine

Hochzeitsreise machen; es ist nobler in einer Stadtkirche getraut zu werden. Andere thun es sogar, um den Pfarrer zu ärgern oder zu schädigen. Sind oft nicht auch sittliche Gefahren mit dem Reisen verbunden? Am Vorabende wird lange gezecht, die Brautleute sind allein; sind das keine Gefahren? Mit Recht haben daher in Deutschland schon mehrere Ordinariate den Pfarrern aufgetragen, nur aus recht bedeutenden Gründen eine Delegation auszustellen. Diesem Vorgehen stimmt auch das Kirchenrecht bei.

Es ist zwar wahr, wie Gasparri de matr. II 951 schreibt, das Tridentinum hat keine Grenzen für die Delegation angegeben; „Tridentinum jus parochi vel Ordinarii alium sacerdotem sibi met substituendi nullis limitibus coarctavit“. Das Concil zwingt aber auch nicht den Pfarrer immer zu delegieren, es wird dem Ernassen desselben überlassen, das heißt der Pfarrer kann aus vernünftigen Gründen delegieren, kann aber auch auf seinem Copulationsrechte bestehen. Auch unsere Anweisung f. g. G. sagt § 38, der Pfarrer kann delegieren; das bürg. Gesetzbuch § 75 schreibt, der Consens kann von einem Stellvertreter gegeben werden. Das Copulieren ist ein jus parochiale, auf das der Pfarrer Verzicht leisten kann, aber nicht muss, und nur aus wichtigen Gründen soll.

Sehr strenge trat Benedict XIV. gegen leichtfertiges Delegieren auf; arge Missbräuche in Polen scheinen ihn dazu veranlaßt zu haben. In seiner const. Nimiam licentiam vom 18. Mai 1743 verlangt er, der Pfarrer müsse „legitima gravissimaque de causa impeditus“ sein, um delegieren zu können. Mit großem Ernst spricht auch Rosset de matr. IV. n. 2229. vom Delegationsrechte. „Talem licentiam esse illicitam videtur certum, nisi peculiaribus stipetur conditionibus et faciat gravis causa; nam proprium munus est parochi assistere matrimoniis per se ipsum, et facultas ei concessa a Tridentino substituere alium sacerdotem supponit, parochum esse impeditum. Et Benedictus XIV. const. Nimiam licentiam indixit, non posse parochum sibi substituere in tam momentoso munere, nisi faciat aliqua gravis causa.“

Mit dieser geforderten Rigorosität wurde in der Praxis nicht vorgegangen. Scherer II. 203.: „Zu strenge und deshalb auch nicht praktisch geworden ist die Forderung eines trifftigen, in der gesetzlichen Verhinderung des Pfarrers gelegenen Grundes für die pfarrliche und einer unausweichlichen Noth für die bischöfliche Delegation.“ In der Praxis wird den Brautleuten, wenn sie einen vernünftigen Grund anführen, ohne weitere Schwierigkeit die Delegation bewilligt. Feije schreibt daher: „Parochus tamen cavere debet ne sine justa causa, Ordinarius vero ne sine gravi causa, alteri munus assistendi committat. . . . Praxis generalis, cui consonat communis modus loquendi autorum, rationabilem tantum causam postulat.“ (De impedim, et disp. matr. S. 191).

Rehren wir zu unserem Pfarrer zurück, so müssen wir sagen: er hat recht gehandelt. Die Brautleute hatten keinen vernünftigen Grund zu einer auswärtigen Trauung, ja noch mehr, sie wollten den Seelsorger täuschen, zum Besten halten; dazu wird der Parochus doch nicht selbst mithelfen! Die Seelsorger werden auch sonst sich vor Augen halten, dass nur aus vernünftigen Gründen die Delegation zu gestatten sei. Der Willkür der Brautleute nachgeben, heißt sich nicht bloß selbst finanziell schädigen, es heißt öfters auch zur Sünde mithelfen.

Nicht einverstanden aber kann man mit dem weiteren Vorgehen des eifrigen Augustinus sein. Zu stark gespannte Saiten reißen leicht und zu strenges Auftreten bewirkt oft das Gegentheil des Gewünschten. Den Tanzunterhaltungen gegenüber heißt es mit aller Klugheit operieren, sonst sind die letzten Dinge ärger als die ersten, Aerthys (th. mor. II. 211) „Magna opus est prudentia; idcirco Parochus persuasum sibi habeat, quod scripsit S. Aug.: „non aspere, non dure, non imperiose ista tolluntur. sed magis docendo quam jubendo, magis monendo quam minando“ secus enim animos exacerbabit potiusquam emendabit. Simile monitum dat Trid. s. 13. Non expedit, saltem ordinarie, choreas directe insectari, ubi sunt in usu et populus eis adhaeret; quia res tunc male cedet.“ — Sehr eingehend beschäftigt sich Berardi mit dieser unserer Frage in seinem vortrefflichen Werke *De recidivis et occasionariis* tom. II. S. 226. Seine Gedanken lassen sich kurz also zusammenfassen: Durch zu strenges Vorgehen können sich Viele ein falsches Gewissen bilden, indem sie etwas für schwere Sünde halten, wo keine Sünde vorhanden ist. Der Pfarrer kommt leicht in den Verdacht des Uebertreibens; dadurch nimmt er seinen Gläubigen den Glauben an seine anderen Worte und Predigten. Jung und Alt wird seinen Beichtstuhl meiden wegen seiner Strenge. Mach bemerkt dazu: „Postquam sacerdos excessiva severitate magnam parochianorum partem a sacramentis alienavit illosque sibi infenos reddidit, quaenam media ei remanebunt, quibus tot peccatores Deo lueretur?“

Sehr oft ist es schon geschehen, dass aus Troz die Tänze erst recht vermehrt wurden. Das Schlimmste endlich ist, wenn der Pfarrer den Rückzug antreten muss. Unser Autor schließt: „Haec inconvenientia crescerent, si parochus contra choreas non solum declamaret vehementer, sed etiam alias imprudentias adjungeret, ad minas et **facta odiosa procedendo**; dicendo absque ulla distinctione quod saltantes non possunt absolviri; afficiendo illos notis infamiae; declamando contra choreas quando concioni assistunt illi, qui in eadem hebdomada choreas duxerunt, quae animos exacerbare potius quam emendare valent.“

Ist nun wirklich das Vorgehen Augustins zu strenge? Ohne Zweifel! Wie viele unter den tausenden Priestern gehen so energisch

gegen tanzende Hochzeiten vor? Das sollte dem Uebereifer schon einen Dämpfer geben. Das Verweigern der Copulation um 10 Uhr ist ein factum maxime odiosum; in aller Stille früh morgens getraut zu werden ist besonders für besser Situierte eine riesige Beschämung, ja Strafe, die gewiss große Verbitterung hervorruft. Was dann, wenn beim Ordinariate Klage geführt würde und dies im Hinblick auf die Praxis der meisten Pfarreien in der Diözese der Partei Recht geben würde?

Viele Seelsorger haben durch freundliches Ersuchen beim Brautexamen, durch gütige Worte bei den Wirtten das Unterlassen der „tanzenden Hochzeiten“ erreicht. Viel wäre ferner gewonnen, wenn die Brautleute vermocht würden, bald, um 8—9 Uhr, das Gasthaus zu verlassen, die Spielleute fortzuschicken. Genaue Einhaltung der Sperrstunde und Erhöhung der Taxe für die Licenz werden gewiss zur Abschaffung oder Eindämmung solcher Tänze einigen Beitrag leisten. Uebrigens gestehen aufrichtige Wirtte selbst, dass sie von den sogenannten Nachgehern keinen Nutzen, ja eher Schaden haben.

Also suaviter in modo! Das Volk muss irre werden, wenn in der einen Pfarre das ungehindert geschehen kann, was in der anderen streng bestraft wird.

St. Florian.

Alois Pachinger.

III. (Uebersforderung.) Ein vornehmer, reicher Herr besitzt in der Nähe einer Stadt ein prächtiges Schloss. Dem Schlosse gegenüber liegt die Wiese eines Bauern, die etwa den Wert von 800 Mark hat. Gern hätte der Herr dieselbe gekauft, aber der Bauer fordert einen zu hohen Preis. Wahrscheinlich um die Kauflust mehr zu reizen, baute der Bauer auf der Wiese einen Stall für die Thiere, die dem Geruchsum des Städters am meisten zuwider sind und durch Grunzen das Ohr beleidigen. Nun bietet der Herr einen immer höheren Preis; aber der Bauer fordert und erhält endlich 2000 Mark für die Wiese. Nun entsteht die Frage, ob der Bauer eine Ungerechtigkeit begangen hat und restitutionspflichtig ist.

Offensichtlich ist im vorliegenden Falle kein entsprechendes Verhältnis zwischen Preis und Kaufobjekt, und somit müssen wir von vornehmsein bei der Lösung ganz absehen von dem Unterschiede zwischen niedrigstem, mittlerem und höherem Preise. Ebenso wenig handelt es sich um einen Gegenstand, der in der allgemeinen Schätzung keinen Preis hat, wie gewisse Seltenheiten, Objecte der Liebhaberei. Denn Grund und Boden hat in den einzelnen Gegenden seinen bestimmten Wert, der durch besonders günstige Lage bedeutend erhöht werden kann. Grundstücke, die in der Nähe einer sich stets erweiternden Stadt liegen, steigen beständig im Preise; Eisenbahn- und Fabriksanlagen haben aus fast wertlosem Boden wahre Goldgruben für den Besitzer gemacht. Das richtige Verhältnis zwischen Ware und Preis wird unter solchen Umständen durchaus gewahrt.